

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/24/105

öffentlich

Kenntnisnahme des Berichtes über die überörtliche Prüfung der amtsangehörigen Stadt Klütz 2020- 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Jana Maafß	<i>Datum</i> 29.10.2024 <i>Verfasser:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung Klütz (Kenntnisnahme)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 26.11.2024 <i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen einer überörtlichen Prüfung die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Jahre 2020 bis 2023 der Stadt Klütz vorgenommen. Der anliegende Prüferbericht dokumentiert das Prüfergebnis.

Das Prüfergebnis wurde im Rahmen eines Abschlussgespräches am 02.10.2024 mit Vertretern des Landkreises NWM, des Amtes Klützer Winkel und der Stadt Klütz besprochen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz wurde im Rahmen des Abschlussgespräches Gelegenheit zur Beteiligung gegeben (Kommunalprüfungsgesetz M-V § 9).

Der Prüferbericht ist nach § 10 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V) der Stadtvertretung der Stadt Klütz zur Kenntnis zu geben.

Nach Kenntnisnahme durch die Stadtvertretung liegt der Prüferbericht unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Klützer Winkel öffentlich aus.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz nimmt den Prüferbericht über die überörtliche Prüfung der amtsangehörigen Stadt Klütz für die Jahre 2020 bis 2023 des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg nach § 10 Abs. 2 KPG M-V zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen unvorhergesehen und unabweisbar und Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1

Bericht überörtliche Prüfung - Stadt Klütz öffentlich



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als Gemeindeprüfungsamt**

**Bericht über die überörtliche Prüfung
der amtsangehörigen
Stadt Klütz
2020 - 2023**

Bericht vom: 23.07.2024
Prüfer/innen: Frau Weinkauf, Kreisverwaltungsrätin
Herr Stephan, Diplom-Kaufmann (FH)
Prüfungszeit: 15.01.2024 – 16.02.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Vorbemerkungen.....	4
1.1	Prüfungsunterlagen	4
1.2	Vorangegangene überörtliche Prüfung	4
2.	Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft	4
2.1	Kennzahlen für den Prüfungszeitraum	5
2.2	Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON.....	5
3.	Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)	6
3.1	Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen	6
3.2	Internes Kontrollsysteem (IKS)	7
3.2.1	IKS - Allgemein	7
3.2.2	Berichtswesen	7
3.2.3	Repräsentationen	7
3.3	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	8
3.3.1	Haushaltsplanung und –durchführung.....	8
3.3.2	Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang	10
3.4	Wirtschaftliche Betätigung	18
3.5	Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung.....	18
3.5.1	Vergabeprüfung	18
4.	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	20
5.	Anlagen	22
5.1	Investitionsauszahlungen 2020 bis 2023 Gegenüberstellung Gesamtermächtigungen – Gesamtsoll-Werte	22

Abkürzungsverzeichnis

DA	Dienstanweisung
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V
GemKVO-Doppik M-V	Gemeindekassenverordnung-Doppik M-V
GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V	Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik
IKS	Internes Kontrollsyste
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
OT	Ortsteil
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss
RZ	Randziffer
SARS-CoV-2	Schweres-akutes-Atemwegssyndrom-Coronavirus Typ 2
SoPo	Sonderposten
SV	Stadtvertretung
THH	Teilhaushalt
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VgE M-V	Vergabeerlass Mecklenburg-Vorpommern
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
VgV	Vergabeverordnung
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +- einer Einheit (TEUR) auftreten.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die überörtliche Prüfung der Stadt Klütz fand vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024 in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes in Wismar, im Homeoffice sowie in den Räumen der Amtsverwaltung in Klütz statt.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des KPG M-V vom 6. April 1993 (in der aktuellen Fassung) § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bis 3.

Die Prüfung beinhaltete eine Ordnungsprüfung, d. h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, d. h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung erstreckte sich über die Haushaltsjahre 2020 bis 2023.

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 7 Abs. 2 des KPG M-V im stichprobenartigen Umfang.

Die Mitarbeiter des Amtes erteilten zur Klärung von Sachverhalten die notwendigen Auskünfte.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Frau Grit Adam zur leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Klützer Winkel bestellt. Zuvor war im Prüfungszeitraum Frau Ines Wien als leitende Verwaltungsbeamte tätig.

Herr Mevius ist der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Klütz.

Unsere Feststellungen und Hinweise wurden mit Randziffern versehen.

1.1 Prüfungsunterlagen

Die erforderlichen Prüfungsunterlagen wurden für die Prüfungsjahre 2020 bis 2023 zur Verfügung gestellt:

Hauptsatzungen einschließlich Änderungssatzung, Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen, interne Dienstanweisungen, Richtlinien, Satzungen, Beschlüsse, Verträge und der festgestellte Jahresabschluss 2019.

Für die Jahre 2020 bis 2023 lagen die vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen vor. Die Bilanzen der Jahre 2020 bis 2023 besitzen u. a. aufgrund nicht fortgeführter Anfangsbestände keine Aussagekraft.

In die Prüfung wurden Kassenvorgänge einschließlich der Belege sowie ergänzende Akten und Unterlagen über die einzelnen Verwaltungsvorgänge einbezogen.

1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Stadt Klütz erfolgte im Jahr 2017 durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg und umfasste die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Klütz zum 01.01.2012.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft

Die Stadt Klütz ist eine amtsangehörige Stadt des Amtes Klützer Winkel und besteht aus den Ortsteilen Klütz, Christinenfeld, Wohlenberg, Tarnewitzerhagen, Niederklütz, Grundshagen, Steinbeck, Arpshagen, Goldbeck, Kühlenstein, Oberhof und Hofzumfelde.
Das Gemeindegebiet umfasst 44,44 km².

Die Stadt verfügt u.a. über einen Friedhof, eine Freiwillige Feuerwehr, ein Literaturhaus „Uwe Johnson“, eine Stadtbibliothek, eine Kindertageseinrichtung, eine Regionale Schule, eine Mehrzweckhalle und Sportplätze, einen Jugendclub, öffentliche Spielplätze und Strandgebiete.

2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum

Im geprüften Jahresabschlusses 2019 wurden Aussagen zur Liquidität, zum Anlagendeckungsgrad und zur Eigenkapitalquote der Stadt Klütz getroffen.

Die Einwohnerzahlen entwickelten sich in der Stadt Klütz wie folgt:

	30.06.2020	30.06.2021	30.06.2022	30.06.2023
Einwohnerzahl lt. Statistischem Amt	3.039	3.105	3.176	noch keine Angaben

Die Realsteuerhebesätze entwickelten sich in den geprüften Jahren wie folgt:

Jahr / Hebesätze in %	2020		2021		2022		2023***	
	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**
Grundsteuer A	432	332	432	340	432	343	495	noch keine Angaben
Grundsteuer B	378	391	378	396	378	399	390	noch keine Angaben
Gewerbesteuer	360	343	360	342	380	341	380	noch keine Angaben

* Hebesatz der Stadt, ** gewogener Durchschnittshebesatz MV für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 3.000-5.000,
*** lt. Hebesatzung vom 27.06.2023

Die gewogenen Durchschnittshebesätze stellen eine grobe Vergleichsgröße dar, jedoch keine Obergrenze. Die Hebesätze müssen sich am konkreten Finanzbedarf der Stadt orientieren, GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V zu § 17 a Punkt 18.1.3 c.

Die Hebesätze der Stadt Klütz waren im Prüfungszeitraum konstant. Der Hebesatz der Grundsteuer A liegt wesentlich über dem Durchschnittshebesatz. Die Einkünfte aus der Grundsteuer A haben einen Anteil von rund 25 %, gemessen am gesamten Grundsteueraufkommen.

- (1) Auf Grundlage der Haushaltsplanungen und der Leistungseinschätzung vgl. Punkt 2.2 ist der Finanzbedarf der Stadt Klütz nicht gedeckt.**

2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON

Auf Grundlage von Haushaltkennzahlen, Kriterien zum Haushaltsausgleich und finanziellen Risiken wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde beurteilt, § 1 Nr. 5 i. V. m. § 17 GemHVO-Doppik M-V. Die Beurteilung der Gemeinden erfolgt auf Grundlage von Haushaltsplan- und Jahresergebniszahlen. Die dauernde Leistungsfähigkeit anhand der Planzahlen wird für die letzten beiden Haushaltjahre des Prüfungszeitraums (2022/2023) als wegefallen beurteilt.

Die letzte Beurteilung anhand der Jahresergebniszahlen ist aus dem Jahr 2019, die dauernde Leistungsfähigkeit wird ebenfalls als wegefallen eingestuft.

- (2) Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen 2022, 2023 und des Jahresabschlusses 2019 ergeben, ist die dauernde Leistungsfähigkeit als dauernd weggefallen zu beurteilen.**

3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)

Die Ordnungsprüfung als Gegenstand der überörtlichen Prüfung erfolgte auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V).

3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen

Die Stadt Klütz hat mit dem Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 22.02.2018, geändert mit der Hauptsatzung vom 05.08.2019 einen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss. Im § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung ist geregelt, dass der Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung der Finanzwirtschaft der Stadt wahrnimmt. Die örtliche Prüfung ist nicht auf die Finanzwirtschaft beschränkt, sie umfasst u.a. auch Prüfungen der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung und die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres, § 3 KPG M-V.

(3) Die Aufgabenbeschreibung des Rechnungsprüfungsausschusses in der Hauptsatzung ist nicht vollständig.

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern der Stadtvertretung und einem sachkundigen Einwohner zusammen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz prüfte bisher die Jahresabschlüsse bis 2019.

Die Jahresabschlussprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses bezogen sich für das HH-Jahr 2019 im Wesentlichen auf die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Bilanz, überwiegend auf der Basis von Stichproben. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz, der Anlagen sowie des Anhangs zur Eröffnungsbilanz.

Die Prüfungen erfolgten in Stichproben. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 auf der Sitzung vom 30.08.2023 wurden keine Auftragsvergaben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V geprüft.

Die Prüfung der Auftragsvergaben der HH-Jahre 2019 (4 von 25 Vergaben geprüft) und 2020 (5 von 27 Vergaben geprüft) erfolgte auf der Sitzung am 10.05.2021. Die Vergabeprüfung ergab in beiden Jahren keine Beanstandungen.

(4) Die örtliche Prüfung 2021 bis 2023 erfolgte noch nicht in vollem Umfang.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Vergabeprüfung setzt voraus, dass die prüfenden Personen eine Übersicht über alle Auftragsvergaben eines HH-Jahres von der Verwaltung erhalten.

In den Vergabestatistiken sind neben den Investitionsmaßnahmen auch alle beauftragten Unterhaltungsmaßnahmen ab einen bestimmten Auftragswert zu erfassen. Entsprechend den Erläuterungen zum KPG M-V Randziffer (55) sind alle Vergaben auch Direktaufträge ab einem Wert von 1.000 EUR (netto) in die Vergabestatistik aufzunehmen und bei der Ermittlung der Rechengröße 1/10 zu berücksichtigen.

Für die geprüften HH-Jahre 2020 bis 2023 lag lediglich der Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung für das HH-Jahr 2020 vor. Die örtliche Prüfung umfasste für das HH-Jahr 2020 die Überprüfung der bestehenden Pachtverträge und die Prüfung der Auftragsvergaben 2020. Der Prüfbericht über die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses im HH-Jahr 2020 wurde am 28.04.2022 durch den Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz befasste sich auf der RPA-Sitzung am 28.04.2022 weiter mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 und auf der Sitzung am 30.08.2023 mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019.

Gemäß § 3 Abs. 3 KPG M-V berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Für die geprüften HH-Jahre 2021 bis 2023 erfolgte dies nicht.

Durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz wurden die Wesentlichkeitsgrenzen bei der Prüfung und bei der Beurteilung der Prüfungsfeststellungen gemäß den Empfehlungen der Praxishilfe Jahresabschluss (vgl. Praxishilfe Pkt. 8.4.4) nicht festgelegt.

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 tagte der Rechnungsprüfungsausschuss nur vier Mal bzw. ein Mal pro HH-Jahr.

3.2 Internes Kontrollsysteem (IKS)

3.2.1 IKS - Allgemein

Hauptsatzung

Im § 8 der Hauptsatzung wurden Wesentlichkeitsgrenzen nach § 4 der GemHVO-Doppik M-V sowie nach § 48 der KV M-V festgelegt.

In den geprüften Jahren 2020 bis 2023 wurde im § 8 der Haushaltssatzungen die Wertgrenze für die Darstellung der Investitionen in Höhe von 10.000 EUR aufgenommen.

- (5) **Die im § 8 der Haushaltssatzungen 2020, 2021, 2022 und 2023/2024 zitierte Rechtsgrundlage § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen ist künftig zu aktualisieren. Ab dem 01.08.2019 wurde die Darstellung der Investitionen neu im § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik geregelt.**

In den Haushaltssatzungen 2020, 2021, 2022 und 2023/2024 wurde im § 7 die Deckungsfähigkeit festgelegt.

- (6) **Die Hauptsatzung der Stadt Klütz sollte bezüglich der Gültigkeit zitierter Rechtsgrundlagen im § 8 Abs. 1 a) bis d) und Abs. 2 a) bis c) aktualisiert werden.**

Dazu ergeben nachfolgende Hinweise:

- § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung

Die hier getroffenen Festlegungen zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeit für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung sind zu überarbeiten und entsprechend der aktuellen Fassung des § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V, gültig seit dem 01.08.2019, anzupassen.

- § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung (hier: Festlegung der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten)

- Der zitierte § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik im § 8 Abs. 2 wurde mit der Evaluierung der GemHVO-Doppik¹ in § 4 Abs. 9 geändert.
- Der zitierte § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik in Buchstabe a) wurde in § 4 Abs. 9 Nr. 1 GemHVO-Doppik geändert.
- Der zitierte § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik in Buchstabe b) wurde in § 4 Abs. 9 Nr. 2 GemHVO-Doppik geändert.
- Der zitierte § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik in Buchstabe c) wurde in § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik geändert.

3.2.2 Berichtswesen

Nach § 20 GemHVO-Doppik M-V hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung nach den örtlichen Bedürfnissen über den Haushaltsvollzug, welche das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele beinhaltet, zu unterrichten.

Eine Berichterstattung fand statt. Es sind jedoch keine wesentlichen Produkte und keine Leistungsziele festgelegt, somit erfolgte die Berichterstattung nicht im Hinblick auf definierte Ziele, sondern lediglich auf Einhaltung der Haushaltsansätze.

3.2.3 Repräsentationen

Repräsentationsaufwendungen sind zulässig, soweit es sich um besondere dienstliche Anlässe mit Außenwirkung handelt. Der Öffentlichkeitscharakter ist zu beachten und nachzuweisen.

¹ Siehe Doppik-Erleichterungsverordnung vom 23.07.2019 § 4 GemHVO-Doppik.

Die Repräsentationsaufwendungen haben sich in der Stadt Klütz im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Sachkonto 56930000 in EUR	2020	2021	2022	2023
Ansatz	2.300	2.300	2.300	2.700
Ergebnis	20,00	1.106,12	470,97	923,35

Die Repräsentationsaufwendungen setzten sich u. a. zusammen aus Blumen, Präsente und Ehrungen für Gemeindeforarbeiter, Feuerwehrkameraden zu Hochzeiten, Geburtstagen und Beerdigungen.

- (7) Ein Beschluss oder eine Dienstanweisung zur Regelung über die Art und Höhe von Zuwendungen zu besonderen Anlässen lag für die Stadt Klütz im Prüfungszeitraum nicht vor.**

Die Verfügungsmittel für den Bürgermeister (§ 10 GemHVO-Doppik M-V) werden im Haushalt nicht ausgewiesen.

3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.3.1 Haushaltsplanung und –durchführung

Erlass der Haushaltssatzungen

Die Haushaltssatzungen sollten vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden, § 47 KV M-V.

Im Prüfungszeitraum wurden die Beschlussfassungen der Stadtvertretung, die notwendigen Genehmigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie die öffentlichen Bekanntmachungen wie folgt vorgenommen:

Haushaltssatzungen	2020	2021	2022	2023
Beschluss Stadtvertretung	17.02.2020 NT 26.10.2020	12.04.2021	21.01.2022	06.03.2023
Genehmigung durch die RAB	19.03.2020 NT 19.11.2020	17.05.2021	22.03.2022	11.04.2023
Öffentliche Bekanntmachung im Internet	07.04.2020 NT 12.11.2020	27.05.2021	01.04.2022	25.04.2023

Die Haushaltssatzungen enthielten in den geprüften Jahren folgende genehmigungspflichtige Festsetzungen, Wertangaben in EUR:

Genehmigungspflichtige Bestandteile	2020	2021	2022	2023
Investitionskredite	NT 74.900	111.000		
Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in EUR	800.000	1.000.000	1.000.000	1.500.000

(8) Im Prüfungszeitraum erfolgten Beschlussfassung und Vorlage der Haushalte bei der unteren Rechtsaufsicht nicht fristgerecht vor Beginn des Haushaltsjahres.

Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzungen wurden im Prüfungszeitraum genehmigt. Im Jahr 2021 erging zur haushaltsrechtlichen Genehmigung die Auflage Ergebnisverbesserungen durch haushaltswirtschaftliche Sperren in Höhe von 98 TEUR herbeizuführen. Die Auflage wurde am 11.06.2021 umgesetzt.

Der Beschluss eines Haushaltssicherungskonzeptes musste mit der Genehmigung des Haushaltes 2023 gesondert angeordnet werden. Weiterhin hat die Stadt Klütz quartalsweise über den Stand der Inanspruchnahme der Kassenkredite mit einer Liquiditätsvorschau des folgenden Quartals zu berichten.

Teilhaushalte

Die Gemeinde hat für die Haushaltjahre des Prüfungszeitraumes fünf Teilhaushalte gebildet:

THH 1 Zentrale Dienste / Schule, Kultur, Jugend und Sport

THH 2 Abgaben

THH 3 Bürgerdienste / Ordnungsamt

THH 4 Stadt- und Gemeindeentwicklung, Tourismus

THH 5 Zentrale Finanzdienstleistungen

Die Teilhaushalte sind durch das Muster 8 (Übersicht über die Teilergebnis- und Teilfinanzaushalte) zur GemHVO-Doppik M-V darzustellen. Das Muster wird nicht erstellt. Dem Haushalt 2023 ist das Muster 8 beigefügt, jedoch wurde es nicht nach den Vorgaben erstellt und besitzt keinerlei Aussagekraft.

Die den Teilhaushalten zugeordneten Produkte sind dem Haushalt 2021 aus einer Tabelle zu entnehmen. Hier werden auch wesentliche Produkte benannt. Die eigentlichen Teilhaushalte (Muster 9) werden nicht dargestellt. Für jeden Teilhaushalt sind die zugeordneten Produkte zu benennen, wobei die sonstigen Produkte zusammengefasst werden können. Die Übersicht der Teilfinanzaushalte enthält nicht die vorgeschriebenen Positionen.

(9) Die Darstellung der Teilhaushalte erfolgt nicht nach den Vorgaben zur GemHVO-Doppik M-V (siehe Muster 9 zu § 4 GemHVO-Doppik M-V).

Für jeden Teilhaushalt sind wesentliche und sonstige Produkte zu benennen, Ziele und Kennzahlen anzugeben und die Finanzdaten des Haushaltjahrs für die wesentlichen Produkte einzeln und für die sonstigen Produkte zusammengefasst darzustellen.

(10) Wesentliche Produkte wurden nicht benannt, Ziele und Kennzahlen wurden nicht festgelegt.

3.3.1.1 Nicht ausgeglichener Haushalt

Kann die Gemeinde trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten den gebotenen Haushaltshaushalt nicht erreichen, so ist sie verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen bzw. jährlich fortzuschreiben, § 43 Abs. 7 KV M-V in Verbindung mit § 17 b GemHVO-Doppik M-V.

(11) Der Haushaltshaushalt wurde in der Planung für die zu prüfenden Haushaltjahre sowie in den Finanzplanungszeiträumen nicht erreicht.

Die Stadt Klütz hat erstmalig im Jahr 2012 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Im Prüfungszeitraum wurde das Haushaltssicherungskonzept jährlich fortgeschrieben.

Im Konzept des Jahres 2023 wird eingeräumt, dass aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse kein belastbares Zahlenmaterial zugrunde gelegt werden kann, das Haushaltsdefizit des Jahres und des Finanzplanungszeitraumes zu beziffern.

Der Mindestumfang des Haushaltssicherungskonzeptes wird in § 17 b der GemHVO-Doppik M-V geregelt. Demnach umfasst ein Haushaltssicherungskonzept folgende Punkte:

1. Darstellung der aktuellen Haushaltsslage,
2. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltssausgleich,
3. Feststellung des Konsolidierungsbedarfes,
4. Feststellung der Konsolidierungsmaßnahmen,
5. Zusammenfassung der Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen,
6. Angabe des Konsolidierungszeitraumes.

Die Haushaltsslage und damit auch der Konsolidierungsbedarf sind dem Haushaltssicherungskonzept zu entnehmen.

Weiterhin werden Maßnahmen benannt, die finanzielle Wirkung wird nur vereinzelt genannt. Es erfolgt keine Fortschreibung der finanziellen Auswirkungen getrennt nach Ergebnis- und Finanzhaushalt für die jeweiligen Haushaltsjahre (§ 17 b GemHVO-Doppik M-V). Beispiele:

Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik, Beginn 2014/2015. Die Einsparung sollte mit dem Jahresabschluss 2016 beziffert werden. Die Angaben fehlen.

Erhöhung der Gartenpachten, Umsetzung zum 01.01.2015. Die finanzielle Wirkung wird nicht benannt.

(12) Das Haushaltssicherungskonzept folgt nicht den Vorgaben der GemHVO-Doppik M-V. Ein Konsolidierungszeitraum wird nicht benannt. Die Auswirkungen der beschlossenen Maßnahmen werden nicht getrennt nach Ergebnis- und Finanzhaushalt für das jeweilige Haushalt Jahr fortgeschrieben.

Aufgrund der langen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, sind einige der bezeichneten Maßnahmen bereits hinfällig. Zum Beispiel die Anhebung der Energiepauschale für den Markt aus dem Jahr 2014. Eine Neufassung des Konzeptes sollte in Betracht gezogen werden.

3.3.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang

Für den Prüfungszeitraum war kein Jahresabschluss erstellt bzw. beschlossen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltjahres aufzustellen sowie bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushalt Jahr folgenden Haushaltjahres zu beschließen, § 60 KV M-V. Das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen in M-V während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28.01.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.5) erlaubte, die Frist der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses 2020 um ein Jahr, auf den 31.12.2022, zu verlängern.

(13) Die Jahresabschlüsse der Jahre 2020 bis 2022 wurden nicht fristgerecht aufgestellt und festgestellt.

Die Nachholung rückständiger Jahresabschlüsse ist weiterhin eine vordringliche Aufgabe der Gemeinden. Grundsätzliche Voraussetzung für die rechtsaufsichtliche Haushaltentscheidung 2024 ist die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die abschließende Aufstellung des Jahresabschlusses 2021, gemäß den Orientierungsdaten zum Finanzausgleich 2024 vom 09.11.2023.

Die Gemeinde erfüllt die Voraussetzungen für diese rechtsaufsichtlichen Haushaltsskriterien nicht.

Die Verwaltung teilte mit, dass in diesem Jahr die Abschlüsse 2020 und 2021 aufgestellt und beschlossen werden sollen. Während der Prüfung befand sich der Abschluss 2020 bereits in der Aufstellungsphase. Im Jahr 2025 wären drei Jahresabschlüsse aufzustellen und zu beschließen.

Die Verwaltung konnte keinen konkreten Zeitpunkt benennen, ab wann die Rückstände in der Aufstellung der Jahresabschlüsse aufgeholt sein werden und wann eine zeitlich geordnete Finanzverwaltung erfolgt.

Die Rückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse begründen sich in der Personalbesetzung der Finanzverwaltung des Amtes. Während des Prüfungszeitraumes gab es Vakanzen, die auf Krankheit, Fluktuation und Nichtbesetzung von Stellen zurückzuführen waren. Zum

Prüfungszeitpunkt hatte sich die Situation gebessert, nur eine Stelle war in der Finanzverwaltung nicht besetzt.

3.3.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Für den Prüfungszeitraum lagen keine erstellten Jahresabschlüsse vor. Hinsichtlich der Vollständigkeit wurde der letzte vorliegende Jahresabschluss der Gemeinde betrachtet.

Wie unter RZ (9) festgestellt, werden die Teilhaushalte nicht korrekt dargestellt. Dieser Sachverhalt setzt sich beim Jahresabschluss 2019 fort. Die Übersicht der Teilrechnungen ist Bestandteil des Jahresabschlusses (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V i.V.m. § 46 GemHVO-Doppik M-V).

Die Stadt Klütz hat mehr als zwei Teilhaushalte gebildet, somit sind die Muster 14 für die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen auszuweisen. Die Gesamtermächtigungen und die Ergebnisse der einzelnen Teilhaushalte sind gegenüber zu stellen. Die im Jahresabschluss 2019 bezeichneten Teilergebnisrechnungen erfolgen produktbezogen und enthalten nicht die vorgeschriebenen Positionen.

(14) Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen (Muster 14 zu § 46 GemHVO-Doppik M-V) werden für den Jahresabschluss 2019 nicht richtig erstellt.

Die Deckungsgrundsätze gemäß § 14 GemHVO-Doppik M-V sind grundsätzlich auf den Teilhaushalt bezogen. Die Deckungsvermerke zum Haushalt der Stadt folgen dieser gesetzlichen Regelung und treffen darüber hinaus noch eigene Regelungen.

Durch das Fehlen der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen wird die Einhaltung der Deckung der einzelnen Teilhaushalte nicht im Jahresabschluss ausgewiesen.

Die Teilfinanzrechnungen werden überhaupt nicht erstellt.

(15) Die Einhaltung der Deckungsgrundsätze wird im Jahresabschluss nicht nachgewiesen.

3.3.2.2 Plausibilitätsprüfung zwischen Bilanz und Finanzrechnung

Veränderung der liquiden Mittel in der Finanzrechnung mit den Veränderungen der liquiden Mittel in der Bilanz im letzten geprüften Jahresabschluss 2019:

Stand	FR (EUR)	Bilanz (EUR)	Anlage 5a	Abweichung (EUR)
31.12.2019	-334.764,85	-334.764,85		0

Veränderungen der durchlaufenden Gelder in der Finanzrechnung mit den Veränderungen der Forderungen und Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern in der Bilanz in dem geprüften Jahresabschluss 2019:

Stand	FR (EUR)	Anlage 5a (EUR)	Abweichung (EUR)
31.12.2019	1.725,38	1.725,38	0

Der Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärter Zahlungsvorgänge muss mit den entsprechenden Forderungs- und Verbindlichkeitskonten korrespondieren. Wobei eine Zunahme der Forderungskonten (Kontengruppe 179) einen Liquiditätsabfluss und eine Zunahme der Verbindlichkeitskonten (Kontengruppe 379) einen Liquiditätszufluss nach sich ziehen.

Die in der Bilanz als Verwahrkonten ersichtlichen Konten dieser Kontengruppe (37910003 und 37910010) weisen in der Bilanz eine Veränderung in Höhe von -282,27 EUR aus.

Eine Abstimmung ist nicht möglich, da erhebliche Vorjahresabgrenzungen ausgewiesen werden, denen andere Finanzkonten hinterlegt sind. Beispielsweise Kto. 37998525 „Vorjahresabgrenzung für Kostenerstattungen“ Bilanzbestand per 31.12.2019 in Höhe von 184.719,15 EUR, Veränderung in Höhe von 51.605,92 EUR. Im Gegensatz dazu werden in der Finanzrechnung und in der Anlage 5 a Veränderungen in Höhe von 1.725,38 EUR ausgewiesen.

- (16) In der letzten vorliegenden Bilanz werden unter sonstigen Forderungen und sonstigen Verbindlichkeiten Vorjahresabgrenzungen ausgewiesen. Die Zuordnung entspricht nicht dem Kontenrahmen.

3.3.2.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnungen entwickeln sich wie folgt:

Ergebnisrechnung in TEUR	2020*	2021	2022	2023
Jahresergebnis Ermächtigung	-344	-642	-898	-1.190
Jahresergebnis – IST vor Rücklagenentnahme	448	628	-162	54
Abweichung	792	1.270	736	1.136

2020 Stand 22.01.2024, restlichen Jahre Stand 12.12.2023, * AfA und Sonderposten sind bereits verbucht

Die vorliegenden Ergebnisrechnungen sind vorläufig, zum Prüfungszeitpunkt waren Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie die Aufwendungen aus den Abschreibungen lediglich für das Jahr 2020 verbucht. Die Differenzen zwischen Haushaltsermächtigung und tatsächlichen Buchungsstand besitzen für 2020 bedingt, für die folgenden Jahre keine Aussagekraft.

Die Ermächtigungen für die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten sowie der Abschreibungsaufwand stellen sich ab 2021 wie folgt dar:

Haushaltsermächtigungen in TEUR	2021	2022	2023
Erträge aus der Auflösung Sonderposten	394	404	404
Aufwand für Abschreibungen	844	880	882
Differenz	-450	-476	-478

Es ist absehbar, dass die Ergebnisse besser ausfallen werden, als im Haushaltsplan veranschlagt.

Das Jahresergebnis 2019 beträgt -208 TEUR, der zu berücksichtigende Ergebnisvortrag für das Jahr 2020 beträgt 334 TEUR. Unter Berücksichtigung des positiven Vortrages, erreicht der Ergebnishaushalt der Gemeinde 2020 den Haushaltsausgleich (§ 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V).

- (17) In der festgestellten Bilanz 2019 wird der Ergebnisvortrag nicht korrekt ausgewiesen. Das Jahresergebnis 2019 wird in der Bilanz mit dem Vorjahresergebnis verrechnet, anstelle der Ausweisung als Ergebnisvortrag.

3.3.2.3.1 Veränderungen des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahmen

Die Jahresergebnisse ab dem Jahr 2020 (Stand 22.01.2024) sind noch nicht endgültig. Sie werden in den vorliegenden Ergebnisrechnungen wie folgt dargestellt:

Ergebnisentwicklung in TEUR	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	448	628	-162	54
Entnahme aus der zweckgeb. Kap.rücklage (Ermächtigung)	433	426	487	487

Entnahme aus der sonst. zweckgeb. Kap.rücklage (IST)		200		
Entnahme aus der allgm. Kap.rücklage (Ermächtigung)			12	12

Die geplante Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage wurde noch nicht verbucht. 2016 wurde eine Rücklage zum Ausgleich zukünftiger Umlageverpflichtungen aus dem Finanzausgleich und zur Vorsorge für absehbare Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich (FAG Rücklage) gebildet (§ 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik MV). Die Voraussetzungen zur Bildung der Rücklage lagen vor, die Steuerkraft stieg 2017 um 32 % gegenüber dem Durchschnitt der beiden vorangegangenen Haushaltsvorjahre.

- (18) In der Bilanz 2020 wird unter dem Konto 20310 eine FAG-Rücklage in Höhe von 176 TEUR ausgewiesen, die Rücklage hätte bereits in vorhergehenden Jahresabschlüssen aufgelöst werden müssen.**

Die Verwaltung setzt diesen Hinweis im Zuge der Jahresabschlussarbeiten um. Das Jahresergebnis wird sich um 176 TEUR verbessern.

2021 erfolgte die Entnahme aus der sonstigen zweckgebundenen Kapitalrücklage in Höhe von 200 TEUR. Es handelt sich hierbei um eine Zuweisung des Landes zum Abbau von Altverbindlichkeiten aus der Wohnungswirtschaft. Die Buchungsvermerke des Innenministeriums vom 26.07.2021 wurden beachtet.

- (19) Aussagen über den Haushaltausgleich des Ergebnishaushalte der Jahre 2021 bis 2023 können aufgrund der Vorläufigkeit der Rechnungen nicht getroffen werden. Die vorläufigen Ergebnisse stellen sich wesentlich besser dar, als in der Planung veranschlagt.**

Eine Entnahme nach § 18 Abs. 5 GemHVO-Doppik M-V wäre zu prüfen, sofern nach den veranschlagten Entnahmen ein Fehlbetrag verbleibt.

3.3.2.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnungen schließen im Prüfungszeitraum grundsätzlich positiver ab, als im Plan veranschlagt.

Mehrzahlungen	2020	2021	2022	2023
Steuern und Abgaben	217	408	225	398
Zuwendungen	82	11		103
Kostenerstattungen	162		155	101
Sonstige lfd. Einzahlungen				93
Summe	461	419	380	695
Minderauszahlungen				
Personalauszahlungen	41	10	18	105
Sach- und Dienstleistungen	489	474	344	480
sonstige Auszahlungen	172	41	166	236
Summe	702	525	528	821

Die Steuereinnahmen, insbesondere die Gewerbesteuern, fielen im Prüfungszeitraum grundsätzlich höher aus.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden im Prüfungszeitraum durchweg unterschritten. Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen sind sorgfältig zu schätzen (§ 8 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V).

Die Ansätze für sonstige lfd. Auszahlungen, unter dieser Position werden u.a. Ausgaben für Bebauungspläne sowie Sachverständigenkosten veranschlagt, sind in den Jahren 2020, 2022 und 2023 nicht voll ausgeschöpft worden.

3.3.2.4.1 Laufende Ein- und Auszahlungen

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen stellt sich nach den vorläufigen Finanzrechnungen folgendermaßen dar:

Finanzrechnung in TEUR	2020	2021	2022	2023
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, Gesamtermächtigung	-1.013	-808	-1.279	-1.561
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, Ergebnis	349	165	-367	-236
Abweichung	1.634	973	912	1.325
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres	-297	52	217	-150
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres vollständ. HH-Ausgleich	52	217	-150	-386

* vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2020 bis 2022 (Stand 12.12.2023), Finanzrechnung 2023 (Stand 16.01.2024); JA lagen noch nicht vor

Der Wert der laufenden Ein- und Auszahlungen (Ermächtigung) 2020 wurde der Anlage 5 b entnommen, in der Finanzrechnung wurde eine Umschuldung in Höhe von 1.140 TEUR unter planmäßiger Tilgung geplant.

Im Finanzhaushalt wird der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nicht korrekt dargestellt. Das Zahlenwerk des Haushaltplanes stimmt nicht mit der Anlage 5 b überein.

Gleiches gilt für den letzten vorliegenden Jahresabschluss 2019, die ausgewiesenen Salden der lfd. Ein- und Auszahlungen entsprechen nicht den Angaben der Anlage 5a.

- (20) **Der nachrichtlich dargestellte Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen wird im Finanzhaushalt 2020 sowie im letzten vorliegenden Jahresabschluss falsch ausgewiesen. Durch das Vortragen der Angaben setzt sich der Fehler in den Folgejahren fort.**
- (21) **Nach derzeitigen Buchungsstand wird der Haushaltausgleich im Jahr 2020 des Finanzhaushaltes erreicht werden.**

In den Jahren 2022 und 2023 wird der Finanzhaushalt in Rechnung keinen Haushaltausgleich mehr erreichen.

3.3.2.4.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Der fortgeschriebene Saldo gemäß der Anlage 5a stellte sich folgender Maßen dar (Angaben in TEUR):

Haushaltsjahr	2020*	2021*	2022*	2023*
Vortrag des Vorjahres	1.593	1.389	952	275
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-204	-437	-677	79
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten (ohne Tilgung)	0	0	0	0
	1.389	952	275	354

* vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2020 bis 2022 (Stand 12.12.2023), Finanzrechnung 2023 (Stand 16.01.2024); JA lagen noch nicht vor

Der vorläufige fortgeschriebene Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war in den HH-Jahren positiv.

Tatsächlich wurde durch die Prüfung festgestellt, dass es in der Anlage 5a zum JA 2019 einen Fehler bei der Ermittlung des Vortrages gab. Durch die Aufnahme eines Kredites 2019 i. H. v. 806.019,05 EUR erfolgte eine Umschuldung i. H. v. 823.997,47 EUR. Der ermittelte Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung) von -17.978,41 EUR wurde in der Anlage 5a zum Jahresabschluss nicht berücksichtigt. Auf dieser Grundlage reduziert sich der Vortrag des Vorjahres auf **1.575 TEUR**.

Die Investitionsein- und -auszahlungen stellten sich wie folgt dar:

	Investitionszahlungen – Plan/IST Vergleich in TEUR				
	2020*	2021*	2022*	2023*	
GE	Investitionseinzahlungen	5.280	5.266	5.397	8.633
	Investitionsauszahlungen	5.405	7.137	6.400	9.539
	Saldo Investitionstätigkeit	-125	-1.871	-1.003	-906
Ist	Investitionseinzahlungen	755	1.646	1.142	1.633
	Investitionsauszahlungen	959	2.084	1.818	1.554
	Saldo Investitionstätigkeit	-204	-437	-677	79
	Übertragung von Haushaltsermächtigungen Einzahlungen	2.884	3.488	3.963	0
	Übertragungen von Haushaltsermächtigungen Auszahlungen	4.135	5.383	4.883	0

* vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2020 bis 2022 (Stand 12.12.2023), Finanzrechnung 2023 (Stand 16.01.2024); JA lagen noch nicht vor

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war in den Jahren 2020 bis 2022 negativ.

(22) **In den HH-Jahren 2020 bis 2022 ist eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit festzustellen. Veranschlagte Investitionsauszahlungen sind nicht durch investive Einzahlungen oder die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt (§ 12 GemHVO Doppik Nr. 3 und 4 i. V. m. § 19 Abs. 2).**

In den geprüften HH-Jahren wurden nachfolgende große investive Auszahlungen getätigt:

- Anschaffung eines Traktors Typ Claas Arion (2020)
- Erwerb eines Löschgruppenfahrzeugs TLF 4000 (2020 bis 2023)
- Neubau eines Schulsportplatzes (2020 bis 2022)
- Neubau eines Kunstrasenplatzes (2020 bis 2023)
- OD Christinenfeld, Neubau eines Rad- und Gehweges (2020 bis 2023)
- Neubau Lückenschluss Radweg Klütz – Grundshagen (2020, 2021)
- Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED-Technik, Hofzumfelde (2021 bis 2023)

- Neubau Funktionsgebäude (Sportplatz) (2022, 2023)
- Neubau Parkplatz (2022, 2023)
- Regionale Schule, Anschaffung Hardware und technische Ausstattung (2021 und 2023)
- Erschließung B 31.2 Wohnbebauung (2023) u. a. m.

Siehe dazu beispielhaft die Anlage Investitionsauszahlungen 2020 bis 2023 Gegenüberstellung Gesamtermächtigung – Gesamtsoll-Werte.

(23) Für eine Vielzahl von Investitionsauszahlungen war festzustellen, dass HH-Ansätze im Prüfungszeitraum nicht in der geplanten Höhe realisiert oder geplante Investitionsmaßnahmen in großem Umfang nicht umgesetzt wurden. Die Haushaltsansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind (GemHVO-Doppik § 8 (2)).

In diesem Zusammenhang wies das Amt in der Stellungnahme daraufhin, „*dass sofern die Gemeinde nicht nachweisen kann, dass der Eigenanteil im Haushaltspunkt zur Verfügung steht, keine Fördermittel bewilligt werden. Aufgrund dessen plant das Bauamt stets parallel die Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens.*“

Im § 8 der Hauptsatzung wurden Wesentlichkeitsgrenzen nach den § 4 der GemHVO-Doppik M-V sowie nach § 48 der KV M-V festgelegt.

In den Haushaltssatzungen 2020, 2021, 2022 und 2023/2024 wurde im § 7 die Deckungsfähigkeit festgelegt.

In den Vorberichten zur HH-Planung der geprüften HH-Jahre wurden unter Pkt. 4.3 Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre darauf hingewiesen, dass die in den Investitionsprogrammen vorgesehenen Maßnahmen der dem Vorbericht beigefügten Übersicht „Investitionsprogramm“ zu entnehmen sind.

Für die Haushaltsplanung 2020 bis 2023 waren die Investitionsprogramme als Anlage zur HH-Planung beigefügt. Diese entsprachen jedoch nicht dem Investitionsprogramm nach dem Muster 10a zu § 1 Nr. 4 der GemHVO-Doppik, sondern der Investitionsübersicht nach dem Muster 10b zu § 4 Absatz 7 und 8 GemHVO-Doppik.

Künftig sollte die Darstellung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen entsprechend der Investitionsübersicht (Muster 10b) Maßnahme bezogen mit der Zuordnung zum Teilhaushalt und zum Produkt und entsprechend dem Investitionsprogramm (Muster 10a) der Darstellung der Investitionsmaßnahmen nach Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erfolgen.

Nach § 8 Abs. 1 Buchstabe d) der Hauptsatzung ist gemäß § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V keine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 20.000 EUR nicht überschritten wird.

Für das HH-Jahr 2020 wurde eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen. Die Nachtragssatzung 2020 enthielt genehmigungspflichtige Festsetzungen. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wurde auf 79.400 EUR erhöht.

In den Haushaltssatzungen 2020 bis 2023 wurde im § 8 die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen auf 10.000 EUR festgelegt. In diesem Fall besteht die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung (§ 9 GemHVO).

Die geplanten Investitionen wurden in den Investitionsprogrammen lediglich kurz erläutert, der geplante HH-Ansatz des Jahres und die voraussichtlichen Gesamtkosten dargestellt. Als Grundlage der HH-Planung fehlten in den Unterlagen Pläne, Kostenberechnungen, Investitionszeitpläne. Gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind aus diesen Unterlagen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

In den HH-Jahren 2020 bis 2023 gab es bei den Investitionen vereinzelte HH-Überschreitungen. Die mit (*) gekennzeichneten Maßnahmen in der Anlage „Investitionsauszahlungen 2020 bis 2023 Gegenüberstellung Gesamtermächtigungen – Soll-Werte“ weisen die nicht geplanten HH-Überschreitungen in den geprüften HH-Jahren aus.

In den geprüften Jahren 2020 bis 2023 wurden in der ausführlichen Finanzrechnung die übertragenen Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr bei den zutreffenden Konten negativ ausgewiesen. Gleches erfolgte für die Spalte Abweichungen im HH-Jahr. Auch hier erfolgte der Ausweis der ermittelten Beträge mit falschem Vorzeichen. Dies sind Ausweisfehler und mit dem Softwareanbieter zu klären.

3.3.2.4.3 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung/ Liquide Mittel

Investitionskredite

Die Bilanz zum 31.12.2019 weist Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.293 TEUR aus.

Im Jahr 2020 wurden Kredite in Höhe von 1.220 TEUR aufgenommen, wovon 1.140 TEUR zur Umschuldung eingesetzt worden sind. Die Kreditermächtigung des Haushaltes 2021 in Höhe von 111 TEUR wurde im Prüfungszeitraum nicht realisiert. Die Ermächtigung wurde in das HH-Jahr 2023 vorgetragen, obwohl diese grundsätzlich bis zum Ende des HH-Folgejahres (2022) gilt. Mit Bekanntmachung des HH 2023 am 25.04.2023 ist die Ermächtigung erloschen (§ 52 KV M-V).

Die Formalitäten zur Aufnahme von Krediten (Einhaltung mehrerer Angebote, Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebotes) wurden umgesetzt.

Liquide Mittel

Aufgrund der Einheitskasse werden die liquiden Mittel der Stadt als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt ausgewiesen.

Stichtagsbezogen stellt sich die Liquidität der Stadt wie folgt dar:

Bilanzstichtag	Kassenbestand
31.12.2020	1.397.658,00 EUR
31.12.2021	930.255,40 EUR
31.12.2022	-109.061,35 EUR
31.12.2023	-273.504,54 EUR

Die liquiden Mittel wurden anhand der Finanzrechnungen, der Bilanzbestände, der Tagesabschlüsse und der Kontoauszüge abgestimmt.

Stand	Veränderung des Kassenbestandes FR (EUR)	Veränderung des Bilanzkontos (EUR)
31.12.2020	137.021,58	137.021,58
31.12.2021	-467.403,60	-467.402,60
31.12.2022	-1.039.316,75	-1.039.316,75
31.12.2023	-164.443,19	-164.443,19

Ab 2022 verfügt die Stadt Klütz über keine eigenen liquiden Mittel mehr. Die Zahlungsfähigkeit wird durch Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens gewährleistet. Zum Bilanzstichtag wird der Kassenkreditrahmen der Stadt Klütz eingehalten.

Die Investitionstätigkeit der Stadt ist in den Jahren 2020 bis 2022 unterfinanziert, genehmigte Kreditermächtigungen wurden nicht in Anspruch genommen.

(24) Ab 2022 verfügt die Stadt Klütz über keinen eigenen liquiden Mittel.

3.3.2.5 Bilanz/ Anhang

Gemäß § 43 Abs. 3 KV M-V ist eine Gemeinde überschuldet, wenn das Eigenkapital in der Bilanz aufgebraucht ist und als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen wird.

in TEUR	2019
Bilanzsumme	25.201
Eigenkapital	14.172
Eigenkapitalquote	56,23 %

Die Stadt war nicht überschuldet.

Die Höhe des Eigenkapitals ab 2019 kann noch nicht angegeben werden, da die Jahresabschlüsse noch nicht erstellt wurden.

3.4 Wirtschaftliche Betätigung

Die Stadt betätigt sich wirtschaftlich im Sinne des 6. Abschnittes der KV M-V.

Die Finanzanlagen wurden zutreffend in der Anlagenübersicht dargestellt.

Der Anteil der Beteiligung am Zweckverband Grevesmühlen in Höhe von 1.377 TEUR wurde in der Bilanz 2019 zutreffend als Finanzanlage abgebildet.

3.5 Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung

3.5.1 Vergabeprüfung

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt Klütz wurde die Durchführung eines Vergabeverfahren aus dem HH-Jahr 2021 geprüft.

Gemäß § 21 GemHVO-Doppik M-V gilt für das öffentliche Auftragswesen das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung.

Danach werden öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten (§ 3 Abs. 1 VgG M-V).

Im Amt Klützer Winkel werden die beabsichtigten, die aktuellen und die abgeschlossenen Vergabeverfahren über die Homepage des Amtes Klützer Winkel, siehe Reiter Bekanntmachungen→ Vergaben im Amtsbereich veröffentlicht.

Im Amt Klützer Winkel wurde für die Vergabe von Aufträgen eine Dienstanweisung zur Durchführung von Vergabeverfahren erlassen, welche mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft trat. Gleichzeitig trat die Dienstanweisung zum Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens des Amtes Klützer Winkel vom 21.11.2017 außer Kraft.

Das Vergabewesen in der Verwaltung des Amtes Klützer Winkel war in der Vergangenheit so organisiert, dass es eine Zentrale Vergabestelle gab. Im Prüfungszeitraum war die Stelle nicht vollständig besetzt. Seit dem 01.11.2022 verfügt das Amt wieder über eine zentrale Vergabestelle.

Gemäß § 1 Abs. 2 der DA obliegt die Durchführung des Vergabeverfahrens über einem geschätzten Auftragswert von 5.000 EUR netto, der Vergabestelle des Amtes Klützer Winkel. Liegen die geschätzten Auftragswerte unter 5.000 EUR netto ist die jeweilige Bedarfsstelle für das Vergabeverfahren zuständig.

Die Vergabestelle ist entsprechend der DA organisatorisch dem Fachbereich Finanzen angegliedert und hat für die Einhaltung der Vergabevorschriften Sorge zu tragen. Tatsächlich ist ab 01.11.2022 die Vergabestelle bzw. die zuständige Sachbearbeiterin dem Fachbereich IV Bauwesen zugeordnet.

Die Vergabeakten wurden zur Prüfung in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Zur Vorbereitung der überörtlichen Prüfung forderte das Gemeindeprüfungsamt die Vergabestatistiken der Stadt Klütz für die HH-Jahre 2020 bis 2023 sowie die Protokolle und Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses ab.

Diese Unterlagen wurden erst bei Antritt der Prüfung vor Ort zur Verfügung gestellt.

Vergabeübersichten für Auftragsvergaben unter und über 5.000 EUR wurden von der Stadt Klütz für die Jahre 2020 bis 2023 vorgelegt.

Die Vergabestatistiken bilden für den Rechnungsprüfungsausschuss die Berechnungsgrundlage der zu prüfenden Auftragsvergaben eines Jahres (Rechengröße 1/10 aller Auftragsvergaben eines Jahres). Vergabestatistiken sind zeitnah und lückenlos zu führen.

Bisher wurden im Prüfungszeitraum nur Auftragsvergaben aus 2020 geprüft.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde eine Vergabe aus dem HH-Jahr 2021 in Stichproben geprüft. Dazu wurden das Beleggut sowie die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen vorgelegt.

Datum der Zuschlagerteilung	Maßnahme	Gewähltes Vergabeverfahren
03.03.2021	Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik im OT Hofzumfelde	VOB/A Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Planung und Finanzierung

Zum Zeitpunkt der Vergabe und Zuschlagerteilung war die geprüfte Maßnahme Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik im OT Hofzumfelde Bestandteil der HH-Planung 2020 und als übertragene Auszahlungsermächtigung in 2021.

(25) Die Vergabeprüfung ergab im Einzelnen nachfolgende Beanstandungen:

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach VOB/A Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik im OT Hofzumfelde

Auftragsvergabe und Zuschlagerteilung (§ 7 VgG M-V i. V. m. § 18 VOB/A)

Bei der geprüften Vergabe wurde der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Klütz wurde der notwendige Vergabebeschluss durch die Stadtvertretung gefasst (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung - Vergabeentscheidung).

Dokumentation des Vergabeverfahrens (§ 20 VOB/A - Vergabevermerk)

Durch die Verwaltung wurde kein Vergabevermerk gefertigt (Siehe Formblatt 111 Vergabevermerk – Wahl der Vergabeart).

Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Die Mindestanforderungen sind dem § 20 Abs. 1 VOB/A zu entnehmen. Der Auftraggeber trifft geeignete Maßnahmen, um den Ablauf der mit elektronischen Mitteln durchgeföhrten Vergabeverfahren zu dokumentieren.

Die Vergabe sollte künftig durch die Verwaltung über das Formblatt M2 – Dokumentation des Vergabeverfahrens (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales>) dokumentiert werden.²

- Wahl des Vergabeverfahrens

Für die Wahl der Vergabeart lag in der digitalen Vergabeakte die Kostenschätzung vom 07.01.2021 i. v. H. 64.435,00 EUR (netto) vor.

Die Kostenschätzung bildet die Grundlage für die Wahl der Vergabeart. (§ 13 VgG M-V, § 3 VgV)

Die Vergabeakte zu der geprüften Ausschreibung wurde in digitaler Form bereitgestellt. Daraus war ersichtlich, dass die Abgabe der Angebote in Schriftform erfolgte.

² Siehe Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 26.04.2016 ... "Angesichts des Ergebnisses der Querschnittsprüfung des LRH -Vergabewesen im kreisangehörigen Raum- sollte den Körperschaften dringend empfohlen werden, zukünftig das Merkblatt zur Vergabedokumentation zu verwenden."

Die Veröffentlichungs- bzw. Bekanntmachungsnachweise für die Ausschreibung waren der Vergabeakte zu entnehmen.

- Öffnung und Kennzeichnung der Angebote (§§ 14 und 14a Abs. 1 VOB/A)

Über die Öffnung der Angebote in schriftlicher Form (§ 14a VOB/A) ist ein Eröffnungstermin durchzuführen.

Die bis zum Eröffnungstermin zugegangenen Angebote sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und unter Verschluss zu halten. Die Umschläge der Bieter wurden nicht digital abgelegt, sodass nicht beurteilt werden konnte, ob die eingegangenen Angebote als solche gekennzeichnet und bis zur Öffnung geschlossen waren.

Zu der geprüften Ausschreibung waren Angebote in schriftlicher Form zu gelassen.

Die Niederschrift über die Öffnung der Angebote und die Schriftführung zum Eröffnungstermin wurden durch die Mitarbeiter der Verwaltung dokumentiert und durchgeführt. Das Formblatt 313 (Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote) konnte eingesehen werden.

Die Niederschrift zur Öffnung der Angebote war unvollständig dokumentiert, es fehlte bei der Zusammenstellung der Angebote die Eintragung zu den „nachgerechneten Angebotssummen einschließlich der Umsatzsteuer“. Gemäß § 16c Abs. 3 sind die aufgrund der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen in der Niederschrift über den (Er-)Öffnungstermin zu vermerken.

Die schriftlich eingegangenen Angebote zu der geprüften Ausschreibung wurden zum Zeitpunkt der Öffnung in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet (§ 14a Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 VOB/A).

- Zuschlagserteilung und Einhaltung der Fristen (§ 7 VgG M-V, §§ 10 und 18 VOB/A)

Die Vergabe der Bauleistungen erfolgte auf das wirtschaftlichste Angebot.

Die Zuschlagserteilung erfolgt innerhalb der Bindefrist am 03.03.2021 (§ 18 VOB/A). Die Bindefrist endete am 15.03.2021.

Das einzige Zuschlagskriterium war der Preis.

Die Auftragserteilung erfolgte am 03.03.2021 i. H. v. 78.541,68 EUR (brutto) durch den Bürgermeister und einen Stellvertreter der Stadt Klütz mit dem Dienstsiegel.

- Informationspflicht (§ 19 Abs. 1 Satz 2 VOB/A)

Die übrigen Bieter sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erteilt worden ist. Die Absageschreiben waren der digitalen Akte beigefügt.

- Beachtung der Verpflichtung von Mindestarbeitsbedingungen (§§ 9 und 10 VgG M-V)

Von dem beauftragten Unternehmen wurde eine Verpflichtungserklärung zu Mindestlohn nach §9 VgG M-V abgegeben und eine Vereinbarung nach § 10 VgG M-V geschlossen.

- Abrechnung der Bauleistungen

Mit der Schlussrechnung wurden von dem beauftragten Unternehmen insgesamt 71.144,64 EUR (brutto) abgerechnet.

4. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, ist die Leistungsfähigkeit der Stadt Klütz ab 2022 als dauernd weggefallen zu beurteilen. RZ (2)

Die örtlichen Prüfungen 2021 - 2023 erfolgten nicht in vollem Umfang. Vergabestatistiken für die Jahre 2022 und 2023 lagen nicht vor. RZ (4)

Die im § 8 der Haushaltssatzungen der HH-Jahre 2020 bis 2023/2024 zitierte Rechtsgrundlage § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen ist künftig zu aktualisieren. Ab dem 01.08.2019 wurde die Darstellung der Investitionen neu im § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik geregelt. RZ (5)

Die Hauptsatzung der Stadt Klütz sollte bezüglich der Gültigkeit zitierter Rechtsgrundlagen im § 8 Abs. 1 a) bis d) und Abs. 2 a) bis c) aktualisiert werden. RZ (6)

Im Prüfungszeitraum erfolgten Beschlussfassung und Vorlage der Haushalte bei der unteren Rechtsaufsicht nicht fristgerecht vor Beginn des Haushaltjahres. RZ (8)

Die Darstellung der Teilhaushalte erfolgt nicht nach den Vorgaben zur GemHVO-Doppik M-V (siehe Muster 9 zu § 4 GemHVO-Doppik M-V). RZ (9)

Wesentliche Produkte wurden nicht benannt, Ziele und Kennzahlen wurden nicht festgelegt. RZ (10)

Das Haushaltssicherungskonzept wird nicht nach den Vorgaben der GemHVO-Doppik M-V geführt und fortgeschrieben. RZ (12)

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2020 bis 2022 wurden nicht fristgerecht aufgestellt und beschlossen. RZ (13)

Der letzte vorliegende Jahresabschluss 2019 ist unvollständig. Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen werden nicht erstellt. RZ (14)

Die Bilanz zum Jahresabschluss 2019 ist hinsichtlich der verbindlichen Kontenzuweisung fehlerhaft. RZ (16), (17)

Im Jahresabschluß 2019 und in den Bilanzen des Prüfungszeitraumes wird eine Rücklage in Höhe von 176 TEUR ausgewiesen, die ertragswirksam aufzulösen ist. RZ (18)

Die vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen stellen sich wesentlich besser dar, als in den Planungen veranschlagt. Verbindliche Aussagen zum Haushaltsausgleich, auch in Hinblick auf die Planung der zukünftigen Haushalte, können aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse nicht getroffen werden. RZ (19), (20), (21)

In den HH-Jahren 2020 und 2022 ist eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit festzustellen. Veranschlagte Investitionsauszahlungen sind nicht durch investive Einzahlungen oder die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt. RZ (22)

Eine Vielzahl von geplanten Investitionsauszahlungen wurden im Prüfungszeitraum regelmäßig unterschritten bzw. nicht umgesetzt. RZ (23)

Die Stadt Klütz verfügt ab 2022 über keine eigenen liquiden Mittel. Die Zahlungsfähigkeit wird über die Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens gesichert. RZ (24)

Die Vergabeprüfung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik im OT Hofzumfelde ergab einige Beanstandungen. Die Vergabestelle fertigte keinen Vergabevermerk. Die Dokumentation der Niederschrift zum Eröffnungstermin war unvollständig. RZ (25)

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Stadtvertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen, § 10 KPG M-V.

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 Absatz 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Wismar, 23.07.2024

Im Auftrag

M. Langermann

5. Anlagen

5.1 Investitionsauszahlungen 2020 bis 2023 Gegenüberstellung Gesamtermächtigungen – Gesamtsoll-Werte

Siehe nachfolgende Maßnahmen (Angaben in TEUR; Aufzählung ist nicht abschließend):

HH-Jahr	Gesamtermächtigung in TEUR	Gesamtsoll in TEUR	Investitionsmaßnahme
2020			
	93	93	Anschaffung eines Claas Arion Bauhof
	370	55	Erwerb eines Löschgruppenfahrzeuges TFL 4000
	25	27	Ersatzbeschaffung eines gebrauchten ELW (*)
	1.640	256	Neubau Schulsportplatz
	769	74	Neubau eines Kunstrasenplatzes
	1.000	56	Neubau eines Funktionsgebäudes
	159	32	OD Christinenfeld – Neubau Geh- und Radweg, Herstellung Vorflut
	304	295	Neubau Lückenschluss Radweg Klütz-Grundshagen
	384	58	Sopo auf Anzahlung für den Neubau Lückenschluss Radweg Lückenschluss Radweg Klütz-Grundshagen
2021			
	34	10	Radwege
	20	14	Neubau Beleuchtungsanlage Radweg Grundshagen
	370	10	Erwerb eines Löschgruppenfahrzeuges TLF 4000
	150	14	Regionale Schule Hardware und EDV techn. Ausstattung
	1.920	1.927	Neubau Schulsportplatz (*)
	695	7	Neubau Kunstrasen
	1.665	1	Neubau Funktionsgebäude
	1.322	947	Anzahlung auf Sopo – Neubau Schulsportplatz
	519	84	OD Christinenfeld – Neubau Geh- und Radweg, Herstellung Vorflut
	50	28	Erschließung LGE B-Plan 27 Wohlenberg/Herstellung Gebäude B32
	78	86	Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik Hofzumfelde (*)
	9	78	Neubau Lückenschluss Radweg Klütz-Grundshagen (*)
2022			
	12	23	Zentrale Dienste Hardware und EDV techn. Ausstattung – Smart tau hus (*)
	50	52	Beschaffung eines Kubota Frontmähers – F 391 (*)
	67	55	Zusatzeräte für Fahrzeuge, Anhänger
	390	139	Erwerb eines Löschgruppenfahrzeuges TLF 4000
	56	55	Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutz – Beschaffung eines Mehrzweckbootes
	150	1	Sopo vom Land – Zuwendung für die Beschaffung von Geräten zur Luftverbesserung
	32	32	Neubau Schulsportplatz
	157	45	Neubau eines Kunstrasenplatzes
	1.663	144	Neubau eines Funktionsgebäudes
	550	640	Neubau eines Parkplatzes (*)
	375	47	Anzahlung auf Sopo Neubau Schulsportplatz
	488	557	Anzahlung auf Sopo Neubau eines Parkplatzes

HH-Jahr	Gesamtermächtigung in TEUR	Gesamtsoll in TEUR	Investitionsmaßnahme
	615	411	OD Christinenfeld – Neubau Geh- und Radweg, Regenentwässerung, Herstellung Vorflut
	32	32	Anzahlung auf Sopo Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED-Technik
	21	21	Technische Anlagen der Parkraumbewirtschaftung, BgA Parken, Anschaffung Parkscheinautomat
	25	25	Technische Anlagen der Parkraumbewirtschaftung, tourismus, Anschaffung Strandautomaten
	42	27	Besucherlenkung, Tourismus
2023	281	269	Erwerb eines Löschgruppenfahrzeuges TLF 4000
	0	80	Sopo aus Zuwendungen vom Land - Erwerb eines Löschgruppenfahrzeuges TLF 4000
	227	130	Sopo aus Zuwendungen - Erwerb eines Löschgruppenfahrzeuges TLF 4000
	198	145	Regionale Schule, Hardware und techn. Ausstattung
	149	134	Regionale Schule, Sopo aus Zuwendungen vom Land
	112	47	Neubau eines Kunstrasens
	1.500	226	Neubau eines Funktionsgebäudes (Sportplatz)
	416	441	Neubau eines Parkplatzes (*)
	375	47	Anzahlung auf Sopo aus Zuwendungen für den Neubau Schulsportplatz
	1.128	139	Anzahlung auf Sopo aus Zuwendungen – Neubau eines Funktionsgebäudes
	0	298	Anzahlung auf Sopo aus Zuwendungen – Neubau eines Parkplatzes
	629	151	Erschließung B 31.2 Wohnbebauung
	816	63	OD Christinenfeld – Neubau Geh- und Radweg, Regenentwässerung, Herstellung Vorflut
	593	42	Ausbau Straße Grundshagen - Steinbeck
	959	18	Kreisverkehr LO3 mit Anbindung an Schloßstraße
	861	167	Anzahlung auf Sopo aus Zuwendungen - OD Christinenfeld – Neubau Geh- und Radweg, Regenentwässerung, Herstellung Vorflut
	300	40	Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik (041)
	82	11	Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik Christinenfeld (065)
	23	22	Neubau von Bushaltestellen an verschiedenen Standorten
	20	20	Anzahlung auf Sopo aus Zuwendungen Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik Christinenfeld
	325	279	Anzahlung auf Sopo aus Zuwendungen – Neubau Lückenschluss Radweg Klütz - Grundshagen
	81	47	Gemeindestraßen, sonstige Betriebsvorrichtungen
	15	11	Besucherlenkung, Tourismus
	0	30	Anzahlung auf Sopo aus Zuwendungen - Besucherlenkung, Tourismus

